- 39. 1. Kann ber aus gegenseitigem Bertrage jur Borleiftung Berpflichtete das wegen Berichlechterung ber Bermogensverhaltniffe bes anderen Teiles ihm nach § 321 B.G.B. juftebende Recht, die ihm obliegende Leiftung bis jur Bemirfung der Gegenleiftung oder Sicherheitsleiftung zu verweigern, durch Einrede gegenüber ber Rlage auf Leiftung geltenb machen?
 - 2. Ift die Ginrede auch gegenüber bem Ceffionar gulaffig?

II. Civilsenat. Urt. v. 8. April 1902 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Kl.). . Rep. II. 23/02. 医

- I. Landgericht Bonn.
- II. Oberlanbesgericht Roln.

Durch Vertrag vom 10. Januar 1900 verpflichteten fich einerseits ber Beklagte zur Lieferung von 54 Doppelwaggons Briketts, welche au 1/2 in ber Beit vom 1. April bis jum 30. September 1900, und zu 2/, vom 1. Ottober 1900 bis jum 31. Marg 1901 abzunehmen waren, und andererseits die Firma Gebr. R. zu S. zur gablung bes Breifes am 15 ien bes auf die einzelnen Lieferungen folgenden Monats. Am 19. April 1900 übertrug die Firma Gebr. R. ihre Rechte und Berbindlichkeiten aus dem Bertrage an die Firma Fr. 29. R. gu G. Die Cession wurde am 23. April dem Beklagten zugestellt. Auf Abruf von seiten der Firma Fr. 28. R. verweigerte derselbe die Lieferung, und auf die erhobene Leiftungsklage beantragte er Abweisung berselben. In der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen; in der Berufungeinstang wurde bie Lieferungepflicht bes Beklagten festgestellt. Diefe Entscheibung ift auf Revision bes Beklagten aufgehoben, und bie Sache an bas Berufungsgericht jurudverwiesen worben.

Mus ben Grunben:

... "Die Feststellung des Oberlandesgerichtes, daß nach ber Absicht der bei der Cession vom 19. April 1900 Beteiligten . . . die Übertragung bes Forberungsrechtes auf Lieferung ber gelauften Britetts wirkfam bleiben follte, auch wenn die Ubernahme ber Bahlungsverbindlichkeit von seiten der Cessionarin, Rlägerin, wegen Berweigerung ber Genehmigung des Beklagten hinwegfallen sollte, beruht auf einer Auslegung des Bertragswillens der an der Übertragung Beteiligten; die hiergegen gerichteten Angriffe sind des=

halb nicht zu beachten. Zutreffend hat ferner das Oberlandesgericht angenommen, bag bie nach bem Beafalle ber Schuldubernahme wegen der Genehmigungsverweigerung des Beklagten allein übrig gebliebene übertragung der Forderung aus dem Lieferungsvertrage vom 10. Januar 1900 rechtlich julaffig und wirtfam fei. §§ 398 und 413 B.G.B. ift mit Recht als Regel entnommen, bag jebe Forberung und jebes Recht, insbesonbere auch aus gegenseitigen Bertragen, ohne Genehmigung bes Schulbners auf einen Anderen übertragen werden kann. . . . Der Beklagte hatte aber gegen die auf Berurteilung zur Lieferung ber gefauften Britetts gerichtete Rlage eingewendet, die Firma Gebr. R. fei balb nach dem Abschlusse bes Lieferungsvertrages vom 10. Januar 1900 in Bermögensverfall geraten, und er habe berfelben burch ben Rechtsanwalt E. mitteilen laffen, baß er nur gegen vorherige Einfendung des Betrages von 100 M für ben Doppelmagen ober gegen genügende Sicherheit weiter Rohlen liefern werbe. Dieser Einwand ift von dem Oberlandes= gerichte burch bie Erwägung beseitigt worben, bag gemäß § 321 B.G.B. ber Betlagte bem anderen Teile habe fundthun muffen, baß er seine Leiftung von ber Bewirkung ber Gegenleiftung ober ber Leistung von Sicherheit abhangig mache; berfelbe habe aber nicht behauptet, bag er eine berartige Rundgebung ber Rlägerin gegenüber gemacht habe, und für die behauptete an die Cebentin, Gebr. R., erlaffene Rundgebung nur einen unzulässigen Beweis angetreten. Diefe Ausführung läft die irrige Rechtsanschauung erkennen, daß bas bem zur Borleiftung Bervflichteten für ben Sall ber wesentlichen, ben Anfpruch auf Gegenleiftung gefährbenben Berschlechterung ber Bermogensverhältnisse bes anderen Teiles durch & 321 B.G.B. gewährte Recht, die ihm obliegende Leiftung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt, ober Sicherheit für fie geleiftet wird, erft burch eine außerhalb des Rechtsftreites an den anderen Teil erlaffene Rundgebung zur Entstehung gelange. Für biefe Auffassung giebt bie Borschrift bes & 321 teinen Anhalt. Rach ben aus ben Bestimmungen bes Bürgerlichen Gesethuches zu entnehmenden Grundsaben fteben bie burch einen gegenseitigen Bertrag begründeten beiberseitigen Schuldverhältnisse in einem rechtlichen Rusammenhange, mit ber Wirkung, bak der auf Leistung in Anspruch genommene Teil berechtigt ist, seine Leistung bis zur Bewirfung ber Gegenleistung zu verweigern (& 320

Abs. 1. 322 Abs. 1 B.G.B.). Auf bieses Recht verzichtet berjenige, welcher mit Kücksicht auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestechnen Verhältnisse sich zur Vorleistung verpflichtet. Derselbe soll aber nach dem von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesethuches in den Entwurf eingeschobenen jetigen § 321 in dem Falle, daß die Voraussehung, unter welcher er die Pflicht zur Vorleistung übernommen hat, durch Umstände, welche nach dem Vertragsschlusse eine wesentliche Vermögensverschlechterung des zur Gegenleistung Verpflichteten herbeisühren, unzutreffend wird, aus Kücksichten der Villigkeit von der Pflicht der Vorleistung entbunden sein.

Bgl. die Protokolle ber Rommission für die zweite Lesung bes Entwurfes des Bürgerlichen Gefethuchs S. 1264.

Hieraus ergiebt fich, bag bas Recht bes jur Borleiftung Berpflichteten. bie Leiftung bis zur Gemährung der Gegenleiftung oder Sicherheitsleiftung zu verweigern, burch bie Thatfache ber Bermögensverschlechterung bes zur Gegenleiftung Berpflichteten entsteht, und bag ber gur Borleiftung Berpflichtete, falls der andere Teil nicht Sicherheit für bie Gegenleistung gewährt, durch ben Eintritt ber Bermogensverschlechterung besselben in die gleiche Lage mit bemienigen verset wird, melder von Unfang an nicht zur Borleiftung verpflichtet mar. hat, wie biefer, bas Recht, feine Leiftung bis zur Bewirfung ber Gegenleiftung zu verweigern, und fann biefes Recht gegenüber ber auf Leiftung gerichteten Rlage burch Ginrebe bes nicht erfüllten Bertrages zur Geltung bringen. Die Ginrebe hat, wenn ber Rachweis ber Vermögensverschlechterung bes anderen Teiles erbracht wird, bie Wirfung, daß die Berurteilung nur bedingt, nämlich auf Erfüllung Rug um Bug, ausgesprochen werben fann (6 322 Abi. 1 B.G.B.). Ubrigens ift sie, ba fie auf bem Grundsate beruht, bag ber gur Leiftung Berpflichtete nur gegen Gemährung ber ihm gebührenben Gegenleiftung zu leiften braucht, gegenüber jedem Forderungsberechtigten und insbesondere auch gegenüber bemienigen, auf welchen die Forberung aus einem gegenseitigen Vertrage ohne die berfelben gegenüberftebenbe Berbindlichfeit übergegangen ift, julaffig und auch in biefem Falle burch bie Bermögensverschlechterung des ursprünglichen Forberungsberechtigten begründet, da biefer ber zur Gegenleiftung Berpflichtete geblieben ift, wenn die ber Forberung gegenüberftebende Schulbverbindlichteit nicht zugleich mit der Forderung auf den neuen Glausbiger übergegangen ift.

Der Beklagte, welcher unstreitig nach dem Vertrage vom 10. Januar 1900 zur Vorleistung verpstichtet ist, hat dadurch, daß er unter der Behauptung einer nach dem Abschlusse des Vertrages eingetretenen Vermögensverschlechterung der Firma Gebr. A. die eingeklagte Leistung verweigerte, gegenüber der Klage der Cessionarin die ihm aus § 321 B.S.B. zustehende Einrede thatsächlich erhoben. Ihre Zulässigkeit und Erheblichkeit ergiebt sich aus der obigen Darlegung. Danach durfte das Oberlandesgericht, abgesehen davon, ob überhaupt gegenzüber dem auf Verurteilung zur Leistung gerichteten Antrage der Berufungsklägerin die Feststellung der Leistungspslicht des Beklagten zulässig war, diese jedenfalls nicht unbedingt aussprechen. Vielemehr mußte zunächst der von dem Beklagten über die behauptete Vermögensverschlechterung der Firma Gebr. R. erbotene Beweis erhoben werden."...